

III. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Müden vom 09.05.1995

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgenden III. Nachtrag zu der obigen Satzung beschlossen, der hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 2

§ 6 *) erhält folgende Fassung: Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 4

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten.

§ 5

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 13 a – nur eine Leiche bestattet werden.

§ 6

§ 13 a wird neu eingefügt:

Gemischte Grabstätten

- (1) Eine Reihengrabstätte kann auf Antrag in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer

Asche gestattet werden kann. Die Grabstelle gilt hinsichtlich der zweiten Belegung als Urnengrabstätte.

- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 7

§ 14 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

In teil- oder vollbelegten Wahlgrabstätten ist die zusätzliche Beisetzung von einer Urne zulässig, wenn für die Asche eine Ruhezeit von 15 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit gewährleistet ist.

§ 8

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- in Urnenreihengrabstätten,
 - in Urnenwahlgrabstätten,
 - in gemischten Grabstätten nach Maßgabe des § 13 a
 - in Reihengrabstätten,
 - in Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die auf dem dafür vorgesehenen Grabfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Die Urnenreihengräber haben folgende Größe:
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,40 m.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Größe:
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,40 m.
Die Ausweisung erfolgt auf dem gleichen Grabfeld wie Urnenreihengrabstätten.
- (4) Auf Urnenreihen- und Urnendoppelgrabstätten sind stehende und liegende Grabmale zulässig (§ 20 Abs. 5).
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 9

§ 20 Abs. 5, 6 und 7 werden neu eingefügt:

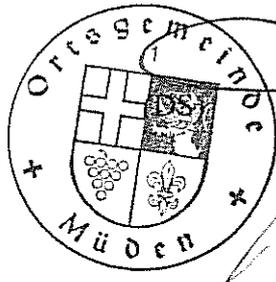
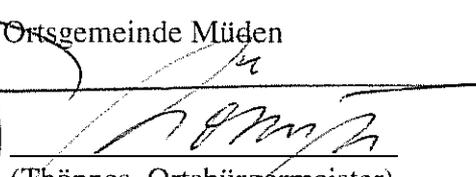
- (5) Auf Urnengrabstätten sind folgende Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale: Grundriss: 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m.
 2. Liegende Grabmale: Größe: freie Gestaltung der Grabplatte bis zur Grabgröße von 0,80 m x 0,80 m, Höhe der Hinterkante: 0,20 m.
 - b) Urnendoppelgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale: Grundriss bis 0,45 m x 0,45 m, Höhe bis 0,90 m,
 2. Liegende Grabmale: freie Gestaltung der Grabplatte bis zur Grabgröße von 0,80 m x 0,80 m, Höhe der Hinterkante: 0,20 m.
- (6) Eine Grababdeckung darf eine Fläche von mehr als 70 % der Grabfläche nicht bedecken, dies gilt nicht für Urnengrabstätten.
- (7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 4 und 5 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält.

§ 10

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

56254 Müden, 20. 11. 2010

 Ortsgemeinde Müden

(Thönnies, Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) weisen wir nachfolgend auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 GemO hin:

„ Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

56254 Müden, den 22. 11. 2010

Ortsgemeinde Müden

Thönnies, Ortsbürgermeister